**Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

HESSEN

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Rechtsanwaltskanzlei
W. Rülle-Hengesbach
Märkische Straße 56/58

44141 Dortmund

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
IV - 99.0.1.4

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 10. April 2008

Antrag auf Rücknahme bzw. Widerruf der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Biblis, Block B, vom 9.9.2005

Auf Ihren Antrag vom 9.9.2005 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Rücknahme bzw. Widerruf der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Biblis, Block B, gemäß § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 AtG vom 9.9.2005 wird als unbegründet abgelehnt.

2. Der Verein „Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V., International Physicians for the Prevention of Nuclear War (IPPNW)" und die übrigen unter I.2) aufgeführten Antragstellerinnen und Antragsteller tragen die Kosten für diese Entscheidung. Die Gebühren werden für die Antragstellerin und die Antragsteller unter I.2) Nr. 5., 6. und 10. auf 10.000 Euro festgesetzt; für die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller auf 7.500 Euro. Entstandene Auslagen sind von allen Antragstellerinnen und Antragstellern in Höhe von weiteren 972,00 Euro zu erstatten.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1

Internet: www.hmulv.hessen.de
E-Mail: poststelle@hmulv.hessen.de

Begründung:

I.) Sachverhalt

1.) Gegenstand des Antrags: die Betriebsgenehmigung

Das Kernkraftwerk Biblis, Block B, wurde in den 1970er Jahren errichtet und es begann seinen kommerziellen Leistungsbetrieb auf Grund der erteilten Betriebsgenehmigung im Januar 1977, also vor rund 31 Jahren (vgl. Anlage 3 zum Atomgesetz – AtG).

Seitdem wurde das Kernkraftwerk Biblis, Block B, als technische Anlage sowie sein Betrieb mehrfach verändert. Es gab bis heute einige Dutzend Genehmigungen, die wesentliche Veränderungen der Anlage und ihres Betriebes gestattet haben.

Nach den Regelungen des Atomgesetzes über die Elektrizitätsmengen, die von diesem Kernkraftwerk noch produziert werden dürfen, dauert der Leistungsbetrieb voraussichtlich bis zum Jahr 2013; wobei realistischerweise eine jährliche Stromproduktion wie in der Vergangenheit angenommen wird.

2.) Antragstellung

Mit Schreiben vom 9.9.2005 haben Sie im Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller

1. Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V., International Physicians for the Prevention of Nuclear War (IPPNW), Körtestr. 10, 10967 Berlin,
2. Frau Dr. med. Angelika Claußen, Langenhagen 49, 33617 Bielefeld,
3. Herr Dr. med. Winfried Eisenberg, Wellbrockerweg 61, 32051 Herford,
4. Frau Annette Bänsch-Richter-Hansen, Scharfensteiner Str. 2, 65187 Wiesbaden,
5. Herr Dr. med. Karl Freiberg, Am Sonnigen Hang 12a, 68259 Mannheim,
6. Herr Emil Lauerwald, Traubenweg 3, 64342 Seeheim-Jugenheim,
7. Frau Eva Mahler, Taunusstr. 10, 64625 Bensheim,
8. Herr Dr. med. Ulrich Peckolt, Liebfrauenstr. 1, 68259 Mannheim,

9. Herr Ludger Sauerborn, Samuelstr. 50, 67549 Worms,

10. Frau Dr. med. Dörte Siedentopf, Danziger Str. 9, 63128 Dietzenbach,

11. Frau Dr. med. Getrudis Stork, Körnerstr. 65, 68259 Mannheim,

12. Frau Dr. med. Felicitas Witte, Hebelstr. 21, 68161 Mannheim

die Rücknahme bzw. den Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerks Biblis, Block B, gemäß § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 AtG beantragt.

Sie führen aus, es sei ein „formaler Antrag nunmehr geboten", nachdem Konsequenzen aus dem von Ihnen so gesehenen und bezeichneten „verfassungsrechtlichen Status" nicht gezogen wurden (S. 2 des Antrags). Im Herbst 2007 haben Sie auf entsprechenden Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit eines Antrags erklärt, einen solchen Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach § 17 AtG, nämlich den Widerruf einer Betriebsgenehmigung, stellen zu wollen.

Mit Schreiben vom 17. März 2008 haben sie den Antrag für die unter den Nummern 1. bis 4., 7. bis 9., 11. und 12. genannten Antragstellerinnen und Antragsteller zurückgenommen, weil sich das Interesse an einer Bescheidung erledigt habe.

3.) Vorgeschichte zum Antrag vom 9.9.2005

Herr Henrik Paulitz, der in diesem Verfahren als Unterbevollmächtigter und Sachbeistand benannt ist, hatte im Dezember 2003 dem Hessischen Umweltministerium eine 83 Seiten umfassende Ausarbeitung mit dem Titel „42 Auslegungsdefizite des Atomkraftwerks Biblis B" übersandt. Die Ausarbeitung wurde von der Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW) vorgelegt; als Verfasser wird darin Herr Henrik Paulitz genannt. In der Ausarbeitung wurden technische Kritikpunkte dargelegt und der Verfasser bewertete seine Befunde als Auslegungsdefizite.

Das Hessische Umweltministerium ließ die genannten Kritikpunkte von einem atomrechtlichen Sachverständigen überprüfen und forderte zudem die Anlagenbetreiberin zur Stellungnahme auf.

Nach Bewertung des Sachverständigengutachtens und der von der Betreiberin vorgelegten Stellungnahme kam die Behörde zu der Auffassung, dass die behaupteten Defizite nicht bestehen. Die genannten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23. Mai 2005 an Herrn Paulitz übersandt. Auch wurde ihm die Bewertung der Behörde mitgeteilt.

4.) Begründung des Antrags vom 9.9.2005

a) Als „Basis des Antrages" bezeichnen Sie das „Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Kalkar (vgl. BVerfGE 49, 89 ff.)". Hieraus seien alle Parameter abzuleiten, nach denen bei erkennbaren bzw. erkannten nicht beherrschbaren Gefahrenlagen eine Genehmigung zu versagen sei. Dieses Versagenmüssen gelte sowohl im Zeitpunkt der Freigabe des Betriebes als auch in der folgenden Betriebszeit des Kernkraftwerks. Der Stand von Wissenschaft und Technik sei stringent zu berücksichtigen und die Exekutive habe den dynamischen Grundrechtsschutz permanent sicherzustellen.

Weiter führen Sie aus, der Gesetzgeber habe erkannt, dass Altanlagen dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht (mehr) entsprächen.

Sie behaupten, das Kernkraftwerk Biblis, Block B, halte den Stand von Wissenschaft und Technik nicht ein, was durch die Nennung von „mehr als 40 sehr grundlegende(n) Abweichungen vom Stand von Wissenschaft und Technik", bei denen technische Punkte aufgeführt werden, begründet werden soll (S. 34 bis 37 des Antrags). Alle Punkte werden als Behauptung in einem einzigen Satz – ohne Begründung – formuliert.

Alle in dem Antrag vom 9.9.2005 unter 5.1 bis 5.27 und unter 5.29 bis 5.49 genannten technischen Punkte sind in der oben erwähnten Ausarbeitung des IPPNW aus dem Jahr 2003 bereits enthalten (s. I.3.). Nur Punkt 5.28 ist nicht als „Auslegungsdefizit" in der Ausarbeitung vom Dezember 2003 enthalten, sondern wird in einem Schreiben vom 3.8.2005 aufgeführt.

b) Der Antrag soll des Weiteren auf das Vorbringen in dem Schreiben vom 3.8.2005 des IPPNW an das Hessische Umweltministerium gestützt werden. Dieses Schreiben ist davon geprägt, dass es zahlreiche Fragen aufwirft.

c) Mit Schreiben vom 3.7.2007 haben Sie weitere Punkte benannt, die Sie als „Sicherheitsdefizite" bezeichnen. Die Skizzierung dieser „Sicherheitsdefizite" soll nach Ihren Ausführungen Ihre

Hinweise auf den angeblich fehlenden Stand von Wissenschaft und Technik aus der Antragsschrift weiter plausibel machen.

Weiter führen Sie in diesem Schreiben verschiedene Punkte an, die nach Ihrer Auffassung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Betreiberin begründen. Auch wird ausgeführt, die Deckungsvorsorge sei nicht ausreichend, da bei zu erwartenden Schäden in Billionenhöhe nur 2,5 Milliarden Euro abgedeckt seien. Schließlich halten sie das Kernkraftwerk Biblis, Block B, für nicht hinreichend gegen Flugzeugabstürze gesichert; es könne nach „Flugzeugangriffen" in Biblis zu „einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen kommen". Dieselbe Folge kann nach Ihrer Auffassung auch durch andere Sabotageakte eintreten. So sollen „mehrere konkrete Szenarien denkbar" sein, bei denen durch „Beschuss oder Sprengung" ein schwerer Kernschmelzunfall verursacht werden kann, weil Betriebs- und Sicherheitssysteme räumlich unzureichend getrennt seien. Näheres wird hierzu nicht ausgeführt.

5.) Akteneinsicht

In Ihrem Antrag vom 9.9.2005 wurden mehrere Begehren auf Akteneinsicht formuliert. Hierzu führten Sie aus, es müsse sich „eine lückenlose Chronologie der Voraussetzungen für die Inbetriebnahme und das weitere Betriebsgeschehen ergeben." (S. 3 des Antrags). Nach der Antragstellung beantragten Sie weitere Einsichtnahmen in Behördenakten, so forderten Sie z. B. die Übersendung der „meldepflichtigen Ereignisse" vom August 1978 bis November 2004 innerhalb von 14 Tagen. In der Folge verlangte Ihr Sachbeistand eine Fülle von Unterlagen, die auch andere Kernkraftwerke betrafen. Es fanden in den Jahren 2005, 2006 und 2007 mehrere ganztätige Termine zur Akteneinsicht statt. Die Behörde hat Ihrem Sachbeistand umfassend Akteneinsicht gewährt, dabei wurden mehr als zehntausend Kopien angefertigt.

Diverse Akteneinsichtsbegehren wurden mit Schreiben vom 5.6.2007 und 27.8.2007 abgelehnt, weil sich diese auf Akten bezogen, die in dem Verfahren nicht herangezogen werden und nicht herangezogen werden müssen.

6.) Vorwurf der Befangenheit

Im Schreiben vom 27.9.2007 erklären Sie: „Juristisch bewertet, steht Ihnen und allen anderen Amtsinhabern, die mit der Angelegenheit befasst wurden und sind schon unter dieser Prämisse die ‚Befangenheit auf der Stirn geschrieben'."

Die Behörde hat diese Erklärung nicht als polemische Äußerung gewertet, sondern zugunsten Ihrer Mandanten als Befangenheitsantrag. Nach Prüfung Ihres Vorwurfs erging der Bescheid vom 9.1.2008, der den Vorwurf einer Befangenheit aller mit Ihrer Angelegenheit befassten Personen zurückweist.

In Ihrem Schreiben vom 17. März 2008 erklären Sie, „kein(en) Befangenheitsantrag im formalen Sinne" gestellt zu haben, es seien „lediglich vielfache Neutralitätsverluste aufgelistet" worden. Ferner wünschen Sie die Benennung der Namen von „Entscheidungsträger(n)" in dem vorliegenden Verfahren.

7.) Überprüfung der behaupteten Sicherheitsmängel

Obwohl die angeblichen Sicherheitsdefizite in Ihrem Schreiben vom 3.7.2007 nur „kurz skizziert" waren, hat die Behörde dies zum Anlass genommen zu prüfen, ob sich aus den schlagwortartig formulierten Kritikpunkten ein „Sicherheitsdefizit" ergibt, insbesondere ob Anlass zu einer vertieften Prüfung besteht, ob eine Gefahr zu besorgen ist. Die Behörde hat ferner aus Anlass dieser Bescheidung nochmals überprüft, ob ihre Bewertung der von Ihrem Sachbeistand im Jahre 2003 vorgetragenen angeblichen so genannten Auslegungsdefizite weiterhin Gültigkeit hat.

Ferner hat die Behörde die Fragen vom 3.8.2005 durch den Sachverständigen prüfen lassen.

8.) Mit Schreiben vom 22. Februar 2008, Az.: IV – 99.0.1.4, habe ich Ihnen den Entwurf eines Bescheides zu Ihrem Antrag vom 9.9.2005 übersandt und Ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 17. März 2008 Stellung zu nehmen. Die Frist wurde antragsgemäß um einen Tag verlängert. Sie haben mit Schreiben vom 17. März 2008, eingegangen am 18.03.2008, zu meinem Bescheidentwurf fristgerecht Stellung genommen.

Sie führen aus, die Antragsstellerinnen und Antragssteller hätten „eine Inadäquanz der Zeitkontingente feststellen müssen." Die Anhörung sei defizitär. Der Betroffene solle im Zeitpunkt der

Anhörung über dieselben Erkenntnisse verfügen wie die Behörde selbst. Das Gutachten des TÜV Süd sei nur eine technische Kurzbewertung. Die Unvollständigkeit der Anhörung beruhe auf der defizitären Akteneinsicht, der bei den Antragsstellern nicht bekannten aufsichtsrechtlichen Verfahren und der neuen Erkenntnisse. Sie weisen auf das Antragsverfahren zu Biblis C hin, das als nicht genehmigungsfähig erklärt worden sei. Für den Reaktorblock A sei der Entwurf einer Stilllegungsverfügung erarbeitet worden. Insgesamt sei die Anhörung defizitär. Sie könne „ihre vom Gesetz vorausgesetzte Wechselbezüglichkeit nicht erreichen".

Zum Stand der Wissenschaft wiederholen Sie Ihren Vortrag zur Auslegung des Kalkar-Urteils. Sie kritisieren die Auffassung des Ministeriums, „dass Neuanlagen und Altanlagen unterschiedliche Sicherheitsstandards aufweisen dürfen." Das sei jedoch mit einem dynamischen Grundrechtsschutz nicht vereinbar.

Schließlich erklären Sie, dass alle Antragstellerinnen und Antragsteller - bis auf die Kläger - den Antrag vom 9.9.2005 zurücknehmen. Gegen die Kostenentscheidung erheben Sie Einwendungen. Zum Schluss rügen Sie, der Bescheid lasse sich auf Ihre „differenzierende rechtliche Argumentationen" nicht ein. Sie vermissen Bewertungen von Gutachtern, die die 159 von Ihnen so bezeichneten Sicherheitsmängel „als sicherheitstechnische Nachteile zertifiziert haben." Der Auftrag an den TÜV Süd sei defizitär. Sie behaupten, die Schweißnähte des Notkühlsystems von Biblis B seien rund 28 Jahre lang nicht untersucht worden. Die von Ihnen benannten „159 Sicherheitsmängel" könnten zu einer Kernschmelze führen. Insofern liege „zweifelsfrei eine Gefahr gemäß § 17 Abs. 5 AtG vor."

Die Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 3 AtG sei willkürlich und unzureichend. Sie betonen zum Schluss, „dass das, was nicht ausdrücklich anerkannt wurde, bestritten bleibe."

II.) Rechtliche Würdigung

1.) Zulässigkeit des Antrags

Sie haben die Rücknahme oder den Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, gemäß § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 AtG im Hinblick auf die Rechte aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 2, Art. 14 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 und 4 GG beantragt.

Der Antrag der drei verbleibenden Antragsteller ist zulässig. Ob hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit und Eigentum ein hinreichend substanziierter Vortrag vorliegt, kann offen bleiben, denn der Antrag ist unbegründet und daher abzulehnen.

2.) Begründetheit des Antrags

Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.

Der rechtliche Prüfungsmaßstab für die hier begehrte Rücknahme oder den Widerruf der Betriebsgenehmigung ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des § 17 AtG, auf die sich der Antrag auch beruft.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 17 AtG sind nicht erkennbar. Nähere Gründe hierfür haben Sie auch nicht vorgetragen.

a) Rücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG

Atomrechtliche Genehmigungen können nach § 17 Abs. 2 AtG zurückgenommen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorgelegen hat.

Bei der Erteilung der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Biblis, Block B, haben alle Genehmigungsvoraussetzungen vorgelegen. Sie haben weder behauptet noch nachgewiesen, dass eine Genehmigungsvoraussetzung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorgelegen hätte. Auch ist

solches weder aus den von Ihnen genannten noch aus anderen Umständen ersichtlich. Eine Rücknahme der Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 AtG kommt daher nicht in Betracht.

b) Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG

Atomrechtliche Genehmigungen können gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen – diese werden in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG genannt – später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

aa) Genehmigungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit und der Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen.

Nach Ihren Ausführungen sollen Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin ergeben. Hierzu führen Sie im Schriftsatz vom 3.7.2007 verschiedene Punkte an. Demnach

- soll einmal aus einer Weiterleitungsnachricht (vom 21.9.1998) nicht die erforderliche Konsequenz gezogen worden sein mit der Folge, dass es zu einer Kleinstleckage gekommen sei (Punkt 2.1),
- soll die Betreiberin in zwei Fällen erforderliche Untersuchungen an Sicherheitssystemen zu selten durchgeführt haben (Punkt 2.2),
- soll die Anlagenbetreiberin in einem Fall (Wirbelstromprüfung) nicht die bestmögliche Untersuchungsmethode eingesetzt haben (Punkt 2.3),
- soll die Anlagenbetreiberin in einigen Fällen erforderliche Nachrüstungen, Wartungsarbeiten bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen jahrelang nicht durchgeführt haben (Punkt 2.4),

- soll die Anlagenbetreiberin in einem Fall bei dem Einbau eines Ventils keine Gewähr dafür geboten haben, dass sicherheitstechnisch wichtige Komponenten spezifikationsgerecht montiert werden (Punkt 2.5),
- soll die Anlagenbetreiberin in einigen Fällen keine Gewähr dafür geboten haben, dass Montagearbeiten richtig geplant und ausgeführt werden (Punkt 2.6),
- soll die Anlagenbetreiberin im Jahr 2004 bei der Ableitung von Abwasser einen Grenzwert für radioaktive Ableitungen nicht eingehalten haben (Punkt 2.7),
- soll die Betriebsmannschaft bewusst Vorschriften des Betriebshandbuches missachtet haben (Punkt 2.8),
- soll die Anlagenbetreiberin eine falsche Bewertung eines sicherheitsrelevanten Befundes übermittelt haben (Punkt 2.9).

Unzuverlässig ist nach der Rechtsprechung derjenige Gewerbetreibende, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Dabei ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich *(BVerwG, Beschluss vom 9.4.1999, in; GewArch 1999/2, S. 72).* In der Vergangenheit festgestellte Verstöße sind lediglich insoweit von Bedeutung, als sie auf eine Unzuverlässigkeit des Unternehmens in der Zukunft schließen lassen. In der Vergangenheit liegendes Tun oder Unterlassen soll nicht geahndet, sondern es soll einer zukünftigen Rechtsgütergefährdung durch vorschriftenwidrige Unternehmensführung vorgebeugt werden (*OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6.7.1999, in: GewArch 1999/11-12, S. 482).*

Die angeführten Umstände im Schriftsatz vom 3.7.2007, S. 9 – 13, sind nicht geeignet, solche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin zu begründen, dass diese zu einem Widerruf der Betriebsgenehmigung führen.

Die Aufsichtsbehörde kann davon ausgehen, dass die Anlagenbetreiberin ihre Pflichten künftig zuverlässig erfüllt. Diese Prognose stützt sich auf den Gesamteindruck, den die Aufsichtsbehörde von der Anlagenbetreiberin im Laufe der langjährigen, kontinuierlichen und sehr intensiven Aufsichtstätigkeit gewonnen hat. Hierzu gehört es, dass die Anlagenbetreiberin aus Fehlern, die nie völlig ausgeschlossen werden können, nach aller Erfahrung Konsequenzen zieht und Verbesserungen initiiert. Hierzu besteht die Bereitschaft und es werden die erforderlichen personel-

len und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG zur atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtspraxis ist es für die Beurteilung der Frage der Zuverlässigkeit von Bedeutung, dass ein Kernkraftwerk der staatlichen Aufsicht unterliegt (BVerwG, Beschluss vom 17.4.1990, NVwZ 1990, S. 858 ff.). Dort heißt es: „Sind bei einer – wie hier – schon seit vielen Jahren betriebenen Anlage in der Vergangenheit schon einmal auf menschlichem Versagen beruhende Störfälle aufgetreten, so können Maßnahmen der staatlichen Aufsicht ausreichen, um zutage getretene Mängel zu beheben." Dies besagt, dass bei einer solchen Sachlage auch zwangsweise Maßnahmen ergriffen werden können, um Mängel abzustellen, die zutage getreten und erkannt worden sind; die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers wird damit aber nicht notwendigerweise in Frage gestellt.

Die von Ihnen aufgelisteten Vorgänge waren der Aufsichtsbehörde alle bekannt und sie waren bereits Gegenstand einer behördlichen Bewertung auch und gerade unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit. Die Frage der Zuverlässigkeit muss nämlich immer dann positiv beantwortet werden, wenn eine Genehmigung nach § 7 AtG erteilt werden soll. Dies ist zuletzt im Februar 2008 geschehen.

Daher sind alle bekannten älteren Vorgänge bereits betrachtet und bewertet worden. Es besteht keine Veranlassung, die getroffene Einschätzung abzuändern:

- Zu Punkt III.2.1 in dem Schreiben vom 3.7.2007 ist zu sagen, dass die vermutete Kausalität in dem angeführten Fall nicht gegeben und der gezogene Schluss, wonach die Anlagenbetreiberin aus Warnungen vor Gefahren nicht die erforderlichen Konsequenzen ziehen soll, nicht zutreffend ist. Die Anlagenbetreiberin befasst sich nach der Erkenntnis der Aufsichtsbehörde systematisch mit den Betriebserfahrungen, die in anderen Kernkraftwerken gemacht werden und die per Weiterleitungsnachricht weitergegeben werden. Sie ist in das System eingebunden, welches im Bericht der Bundesregierung Deutschland für die Vierte Überprüfungstagung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit im April 2008, S. 151 ff., dargestellt ist (www.bmu.de/atomenergie/nukleare_sicherheitsfragen). Sie zieht auch in verantwortlicher Weise die notwendigen Schlüsse aus den Informationen, die auf diesem Wege zu ihr gelangen, wie die atomrechtliche Aufsichtsbehörde aus jahrzehntelanger Erfahrung weiß.
- Zu Punkt III.2.2 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Untersuchungen an Sicherheitssystemen werden – entgegen ihrer Behauptung – in aller Regel häufig genug durchgeführt. Hierzu gibt es ein ganzes System von Prüfungen nach einem Handbuch (Prüfhandbuch), welches in dem oben erwähnten Bericht der Bundesregierung ebenfalls Erwähnung findet (S. 80 ff.). Die

Anlagenbetreiberin erfüllt die Pflichten, die sich aus diesem Prüfhandbuch ergeben, so dass die Gewähr besteht, dass künftig alle erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden. Dies schließt es nicht aus, dass auf Grund neuerer Erkenntnisse möglicherweise Prüfintervalle nachträglich verkürzt werden müssen. Nach der Erfahrung der Aufsichtsbehörde wird die Anlagenbetreiberin dies auch tun, wenn sich dies als Notwendigkeit erweisen sollte. Im Übrigen ist die von Ihnen behauptete Kausalität zwischen angeblich zu seltener Prüfung und fehlerhaftem Verhalten eines Relais auch in diesem Fall keineswegs naheliegend.

- Zu Punkt III.2.3 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Sollte es so sein, dass eine evtl. vorhandene bessere Messmethode nicht angewendet wird, so bedeutet dies keineswegs, dass die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin deswegen in Frage zu stellen wäre. Nach Erkenntnissen der Behörde setzt die Anlagenbetreiberin geeignete und für die jeweiligen Zwecke adäquate technische Mittel ein. Ein Grund zur Beanstandung, auch hinsichtlich der Fachkunde, besteht nicht. Auf Grund der verbindlichen Prüfvorschriften ist es auch in Zukunft zu erwarten, dass geeignete Mittel und Messmethoden eingesetzt werden.

- Zu Punkt III.2.4 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Welche Nachrüstungen, Wartungsarbeiten und Ertüchtigungsmaßnahmen die Betreiberin des Kernkraftwerks Biblis, Block B, durchführt, ist der Aufsichtsbehörde bekannt. Neue Erkenntnisse sind Ihrem Schreiben nicht zu entnehmen. Die meisten der genannten Nachrüstungen sind – so auch Ihre eigenen Ausführungen – vor Jahren umgesetzt worden. Diese Vorgänge waren bei der zwischenzeitlich mehrfach durchgeführten Beurteilung der Zuverlässigkeit bekannt und sind bereits gewürdigt worden. Insbesondere wurde daraus nicht der Schluss der Unzuverlässigkeit gezogen. Es ist richtig, dass es seit Jahren Nachrüstungsvorhaben gibt. Diese sind überwiegend realisiert. Wartungsarbeiten werden in der genannten Anlage ständig auf der Basis festgelegter Vorgaben durchgeführt. Wenn die Reaktorsicherheitskommission (RSK) im Jahr 2000 bezüglich der Wartung bestimmter Anlagenteile auf Defizite hingewiesen hat, so bedeutet dies keineswegs, dass der Anlagenbetreiberin die Zuverlässigkeit abgesprochen werden müsste. Die Aufsichtsbehörde geht auch in Ansehung dieses Vorfalls davon aus, dass die Anlagenbetreiberin Wartungen künftig vorschriftsmäßig vornimmt.

- Zu Punkt III.2.5 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Im Kernkraftwerk Biblis, Block B, werden häufig sicherheitstechnisch wichtige Komponenten montiert. Dies geschieht in aller Regel fachkundig und spezifikationsgerecht. Sollte dies einmal nicht geschehen – etwa in dem genannten Fall aus dem Jahr 1993 – so wird dies durch die Kontroll- und Aufsichtsmechanismen erkannt und in der Folgezeit unverzüglich behoben. Ebenso werden Mängel im Qualitätssicherungssystem, sofern sie festgestellt werden, behoben. Hierzu macht nach aller

Erfahrung die Anlagenbetreiberin oder der behördliche Gutachter Vorschläge. Es spricht für und nicht gegen die Zuverlässigkeit eines Anlagenbetreibers, wenn erkannte Mängel für die künftigen Zeiten zügig und verlässlich abgestellt werden. Dies ist erfahrungsgemäß durchgängig der Fall.

- Zu Punkt III.2.6 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Die Anlagenbetreiberin bietet künftig durchaus Gewähr dafür, dass Montagearbeiten richtig geplant und ausgeführt werden. Davon kann die Aufsichtsbehörde deshalb ausgehen, weil die Anlagenbetreiberin und ihr Personal fachkundig sind, was Gegenstand ständiger Überprüfung ist. Unter dem hier interessierenden Aspekt der Zuverlässigkeit geht die Aufsichtsbehörde insbesondere davon aus, dass die Betreiberin sich rechtstreu und vorschriftenkonform verhält. Dabei wird in Rechnung gestellt, dass es durchaus zu menschlichen Fehlhandlungen kommen kann. Sofern diese vorwerfbar erfolgen, werden sie geahndet. Es ist aber auch der Fall der menschlichen Fehlleistung in Betracht zu ziehen. Um dieser zu begegnen, sind vielfältige Vorkehrungen getroffen. Dies ist aber nicht das Thema der Zuverlässigkeit, bei dem danach gefragt wird, ob der Anlagenbetreiber willens und in der Lage ist, sich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu verhalten. Dieses ist, wie schon ausgeführt, nach aktueller Beurteilung der Aufsichtsbehörde bei der RWE Power AG als Betreiberin des Kernkraftwerks Biblis, Block B, der Fall. Diese Einschätzung wird durch die genannten Vorgänge aus den Jahren 2002 und 2004, die der Behörde bekannt und bewusst sind, nicht in Frage gestellt.

- Zu Punkt III.2.7 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Die Anlagenbetreiberin leitet seit Jahrzehnten Abwasser im genehmigten Umfang in den Rhein ein. Der von Ihnen genannte singuläre Vorgang ist der Aufsichtsbehörde bekannt; er ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin wegen Verletzung von Abgabewerten ernstlich in Zweifel zu ziehen. Es wurden Maßnahmen ergriffen, die eine Wiederholung ausschließen. Die Anlagenbetreiberin wird daher zukünftig die Abgabewerte einhalten. Diese Prognose ist für die Frage der Zuverlässigkeit entscheidend.

- Zu Punkt III.2.8 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Im Frühjahr 2005 führte ein Schichtleiter eine kurz zuvor neu eingeführte Messung nicht durch. Der Schichtleiter wurde inzwischen nachgeschult. Es ist nicht zutreffend, dass zwei Schichten der Betriebsmannschaften diesen Verstoß gegen Vorschriften des Betriebshandbuches (BHB) bewusst begangen hätten. Die Behauptung, die Anlagenbetreiberin missachte bewusst Vorschriften des BHB, widerspricht der langjährigen Erfahrung der Aufsichtsbehörde. Sie kann nicht auf das genannte singuläre Ereignis gestützt werden. Die Aufsichtsbehörde hat, wie schon erwähnt, die Anlagenbetreiberin in Kenntnis dieses Vorganges hinsichtlich der Zuverlässigkeit beurteilt und aktuell im

Rahmen eines Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin ergeben.

- Zu Punkt III.2.9 in dem Schreiben vom 3.7.2007: Die angesprochenen Vorgänge aus den Jahren 1992 bis 2000 sind der Behörde bekannt. Sie sind in der „Stellungnahme der RSK vom 09.11.2000" ausführlich dargestellt und für jedermann nachlesbar (www.rskonline.de/Stellungnahmen/Empfehlungen). Aus diesem Bericht der RSK ergibt sich u. a., dass der Sachverhalt aufgeklärt ist und dass die Landesbehörde, also das Hessische Umweltministerium, einen Bericht abgegeben hat.

  Als Beratungsergebnis hat die RSK unter 4.2 festgestellt: „Die Auswertung und Bewertung der durchgeführten zerstörungsfreien Prüfungen war fehlerhaft." Diesen Satz haben Sie in Ihrer Sachverhaltsdarstellung in Bezug genommen. Die RSK qualifiziert das Geschehen im nachfolgenden Satz wie folgt: „Es handelt sich hier um eine Fehlinterpretation des Prüfpersonals, ...".

  Auf diese Vorgänge können – entgegen Ihrer Schlussfolgerung – keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gestützt werden, da in dem Vorgang kein Verhalten der Anlagenbetreiberin gesehen werden kann, welches auf mangelnde Rechtstreue schließen lässt. Der Schwerpunkt der Problematik liegt in der Durchführung technischer Messungen und ihrer Interpretation. Insofern zieht Ihre eigene Einschätzung es zutreffender Weise auch in Betracht, dass in diesem Fall die Frage der Fachkunde (bzw. die der notwendigen Kenntnisse i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG) berührt sein könnte und damit eben nicht die der Zuverlässigkeit. Hierzu wird sogleich unter dem Gliederungspunkt II.2.b)bb) Stellung genommen.

Auch in einer zusammenfassenden Betrachtung aller singulären Ereignisse, die in der Begründung des Antrages auf Rücknahme oder Widerruf der Betriebsgenehmigung aufgeführt sind, ergibt sich für die Frage der Zuverlässigkeit kein anderes Bild. Die Anlagenbetreiberin ist nach der Erkenntnis der Aufsichtsbehörde aus jahrzehntelanger Aufsichtspraxis in aller Regel darum bemüht, Vorschriften einzuhalten und sich rechtstreu zu verhalten. Es kann nach der Erfahrung der Behörde, die eine permanente Aufsicht ausübt, davon ausgegangen werden, dass dies auch künftig so sein wird, weshalb der Anlagenbetreiberin die Zuverlässigkeit in einer Prognoseentscheidung nicht abgesprochen werden kann.

In der Anhörung wurden keine weiteren Tatsachen vorgetragen. Die Genehmigungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit und der Fachkunde gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist nicht weggefallen, so dass ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG insofern nicht in Betracht kommt.

bb) Genehmigungsvoraussetzung der notwendigen Fachkenntnisse (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

In dem Schreiben vom 3.7.2007 wird auf Seite 13 unter Punkt III.2.9 andeutungsweise das Fehlen der notwendigen (von Ihnen so genannten) Fachkunde behauptet. Den Umständen nach werden damit vermutlich die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG notwendigen Kenntnisse des Betriebspersonals in Zweifel gezogen; näheres wird von Ihnen hierzu nicht ausgeführt. Ebenso wie die Zuverlässigkeit wurden die Fachkunde und die notwendigen Kenntnisse des Betriebspersonals als Genehmigungsvoraussetzungen anlässlich neu erteilter Genehmigungen aktuell betrachtet und positiv festgestellt. Daran mag auch der Vorgang aus der Zeit 1992 / 2000 (s.o.), der der Aufsichtsbehörde wohl bekannt ist, nichts ändern. Im Übrigen ist der Vortrag zur Frage der „Fachkunde" zu unsubstanziiert, als dass auf diese Genehmigungsvoraussetzung näher einzugehen wäre. Das System der Qualifizierung des Personals, wie es in Richtlinien niedergelegt ist, bietet Gewähr für qualifiziertes Handeln des Betriebspersonals. In dem Bericht der Bundesregierung für die Vierte Überprüfungstagung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit im April 2008 findet sich auf den Seiten 62 ff. näheres zur Frage der Personalqualifikation. Die dort allgemein dargestellten Umstände treffen auch auf die Betriebspraxis des Kernkraftwerks Biblis, Block B, zu, so dass die Aufsichtsbehörde keinen Zweifel an dem aktuellen Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung der Fachkunde hat.

Die Genehmigungsvoraussetzung der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist nicht weggefallen, so dass ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG insofern nicht in Betracht kommt.

cc) Genehmigungsvoraussetzung der erforderlichen Schadensvorsorge (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist.

In Ihrem Antrag vom 9.9.2005 schreiben Sie auf S. 8: „Eine in Betrieb befindliche Atomanlage muss jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen" (ebenso S. 24). Daraus folgern Sie, dass eine Anlage, die nicht dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, die Grundrechte der Bürger verletze. Sie behaupten, das Kernkraftwerk Biblis, Block B, entspreche nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Angeblich seien zahlreiche „sehr grundlegende Abweichungen vom Stand von Stand von Wissenschaft und Technik" (S. 34 Ihres Antrags) gegeben. Im Juli 2007 haben Sie weitere Sachverhalte aufgelistet, die das Vorbringen weiter plausibel machen sollen.
Zur Begründung beziehen Sie sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.1978 (BVerfGE 49, 89 – Kalkar). Diese von Ihnen selbst als Basis Ihres Antrags bezeichnete Argumentation beruht auf einem grundlegenden Missverständnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der nachfolgenden Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts wie der Verwaltungsgerichte.

aaa) Erforderliche Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.1978 erging auf Vorlage des OVG Münster zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Die Ausführungen des Gerichts sind deshalb zunächst einmal auf das Genehmigungsrecht bezogen. Indem der Gesetzgeber auf den Stand von Wissenschaft und Technik abstellt, stellt er sicher, dass im Genehmigungsverfahren die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden. Die in der Formel liegende Unbestimmtheit wird vom BVerfG hingenommen.

> „Während diese Vorschrift, wie noch darzulegen ist, einen Restschaden aus der Errichtung oder den Betrieb einer Anlage nicht in Kauf nimmt, läßt sie Genehmigungen dann zu, wenn die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Schadens nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist. Das Gesetz trifft nicht selbst die Bestimmungen darüber, welches Restrisiko für die Erteilung einer Genehmigung noch hingenommen werden darf; für bestimmte Risikobereiche enthält es insoweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (vgl. §§ 10 bis 12 AtomG). Das Gesetz überläßt es damit weithin der Exekutive, sei es im Wege der Rechtsverordnung nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungen, sei es bei der Einzelentscheidung über eine Anlage, über Art und insbesondere über das Ausmaß von Risiken, die im Einzelfall hingenommen oder nicht hingenommen werden, zu befinden." (BVerfGE 49, 89, 137/138).

Das Gericht führt weiter aus, dass die Ermittlung des Risikos ein komplexer Ermittlungs- und Bewertungsvorgang ist.

> „Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an dem jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen. Diese Beurteilung in die Hand der Exekutive zu geben, deren rechtliche Handlungsformen sie für die erforderliche Anpassung sehr viel besser ausrüsten als den Gesetzgeber, dient auch in soweit einer Dynamisierung des Rechtsgüterschutzes. Daß die Exekutive dabei alle wissenschaftlich und technisch vertretbaren Erkenntnisse heranzuziehen und willkürfrei zu verfahren hat, bedarf keiner besonderen Betonung. Das Maß an Unbestimmtheit, das bei solchen Risikobeurteilungen unentrinnbar verbleibt, ist in der Natur des menschlichen Erfahrungswissens begründet." (Ebenda S. 139/140).

Wie auch immer der Vorsorgebegriff auszulegen ist, das Atomgesetz lässt keine Genehmigung zu, „wenn die Errichtung oder der Betrieb der Anlage zu Schäden führt, die sich als Grundrechtsverletzungen darstellen." (Ebenda S. 140/141)

Wegen der Art und Schwere der Folgen von Unfällen und Betriebsstörungen muss bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen, um die Schutzpflicht auszulösen. Die zur Entscheidung berufene Behörde kann sich dabei immer nur auf den neuesten Stand der Wissenschaft beziehen, den das Gericht zutreffend als Stand unwiderlegten möglichen Irrtums bezeichnet.

> „Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens verkennen und würde weithin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen. Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit bei Abschätzungen anhand praktischer Vernunft bewenden.
>
> Was die Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern anbetrifft, so hat der Gesetzgeber durch die in § 1 Nr. 2 und in § 7 Abs. 2 AtomG niedergelegten Grundsätze der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge einen Maßstab aufge-

> richtet, der Genehmigungen nur dann zuläßt, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, dass solche Schadensereignisse eintreten werden (...). Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen. Bei der gegenwärtigen Ausgestaltung des Atomrechts lässt sich insoweit eine Verletzung von Schutzpflichten durch den Gesetzgeber nicht feststellen." (Ebenda S. 143)

Mit Ihrem Antrag haben Sie nicht vorgetragen, dass diese Grundsätze bei der Genehmigungserteilung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, verletzt worden seien. Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

bbb) Bestmögliche Risikovorsorge nach Erteilung der Genehmigung

Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, die bestmögliche Schadensvorsorge im Rahmen der Genehmigung zu verlangen, er hat vielmehr ein differenziertes Instrumentarium für die Zeit nach der Erteilung der Genehmigung bereitgestellt.

An erster Stelle ist die Zulässigkeit nachträglicher Auflagen nach § 17 Abs. 1 S. 3 AtG zu nennen. Nachträgliche Auflagen sind nicht nur zur Beseitigung erheblicher Gefährdungen zulässig, sondern auch im Vorsorgebereich.
Die Aufsichtsbehörde kann zweitens nach § 19 Abs. 3 AtG nachträgliche Anordnungen erlassen.
Auf Antrag des Betreibers sind drittens Änderungsgenehmigungen möglich. Hinsichtlich ihres Genehmigungsgegenstandes müssen diese dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, liegen zahlreiche Änderungsgenehmigungen vor, die jeweils dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und damit zu einer dynamischen Risikovorsorge beitragen.

Viertens: Mit § 17 Abs. 5 AtG hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass der so genannte Bestandsschutz im Atomrecht nur eingeschränkt gilt. Bei einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ist die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

Unterhalb der Schwelle der Gefahr ist schließlich der fakultative Widerruf des § 17 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG angesiedelt. Wenn eine Genehmigungsvoraussetzung später weggefallen ist, kann bei fehlender Abhilfe die Genehmigung widerrufen werden. Diese Bestimmung legen Sie dahin aus, dass die Genehmigung zwingend zu widerrufen sei, wenn eine Anlage nicht mehr dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspreche. Die Genehmigungsvoraussetzung sei damit entfallen.

Die Behörde hat geprüft, ob die von Ihnen vorgetragenen Kritikpunkte zum Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen des Kernkraftwerks Biblis, Block B, führen. Dies ist nicht der Fall. Ihr Vortrag gibt auch keinen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen.

Ferner ist die weitere gesetzliche Voraussetzung zu prüfen, ob in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann. Die fakultative Widerrufsmöglichkeit stellt sich damit als eine Verstärkung der Zulässigkeit nachträglicher Auflagen dar. Vorrang hat die Abhilfe in angemessener Zeit. Der Gesetzgeber hat damit die widerstreitenden Interessen von Betreiber und Nachbarn einander so zugeordnet, dass die technische Nachrüstung der Anlage Vorrang hat, um ihren weiteren Betrieb sicherzustellen.

Ihrem Antrag und auch der späteren Begründung kann ich nicht entnehmen, aus welchen Gründen überhaupt die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sein sollen. Die Richtigkeit Ihrer Argumentation unterstellt, fehlt zudem jeder Vortrag, warum nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann, um die von Ihnen monierten Sicherheitsmängel zu beseitigen.

Dabei stellt die Behörde an Ihren Sachvortrag keine übertriebenen Anforderungen. Es muss jedoch ein Minimum an Konkretisierung vorgetragen werden, damit die Behörde überhaupt Ihrer Rüge nachgehen kann. Die Behörde hat zur Überprüfung Ihrer Kritikpunkte vom 3.7.2007, vom 9.9.2005 und der Fragenliste vom 3.8.2005 einen atomrechtlichen Sachverständigen beauftragt. Auf das Ergebnis dieser Untersuchungen wird Bezug genommen. Die Behörde kommt zum Ergebnis, dass die Ermittlungen vollständig und zutreffend sind.
Die Behörde bewertet Ihren Vortrag dahin, dass mit den von Ihnen gerügten angeblichen Sicherheitsmängeln nicht dargetan ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nachträglich weggefallen sind.

Die Behörde hat ferner festgestellt, dass Ihre Rügen auch keinen Anlass bieten, über Ihren Vortrag hinaus, eigene Ermittlungen anzustellen *(vgl. Hess. VGH Urteil vom 25.3.1997 – 14 A 3083/89, S. 82 ff.)*. Die Anlage steht von Beginn ihres Betriebes an unter ständiger Aufsicht. Ein Anlass zu weiteren Ermittlungen ist nicht erkennbar.

Ihre pauschale Argumentation mit Zitaten des Kalkar-Beschlusses ist jedenfalls nicht geeignet, einen fakultativen Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zu begründen.

Dazu ergeht folgender Hinweis: Ergibt sich aufgrund späterer Erkenntnisse (aktueller Stand von Wissenschaft und Technik), dass z.B. eine Komponente die ihr bei der Genehmigung zugeschriebene Funktion nicht in vollem Umfang erfüllt, prüft die Behörde zunächst, ob eine Gefahr besteht, um nach § 17 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 3 AtG einzugreifen. Liegt keine Gefahr vor, prüft die Behörde weiter, ob unterhalb der Gefahrenschwelle noch die erforderliche Vorsorge gewährleistet ist. Hätte die Behörde mit dem heutigen Wissensstand die Genehmigung wegen fehlender Vorsorge versagt, wäre damit die erste Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG erfüllt.

Die Behörde hat sodann zu prüfen, ob und in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden kann. Dies kann durch eine nachträgliche Auflage geschehen. Das Gesetz sieht keinen Automatismus vor, die Anlage in einem solchen Beispielsfall durch entsprechende Umbaumaßnahmen an den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Bei der Auswahl der geforderten Maßnahmen hat die Behörde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und u. a. den erreichbaren Sicherheitsgewinn mit dem erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der Restlaufzeit abzuwägen. Die Behörde wird sich dabei vom Ziel leiten lassen, die Vorsorge soweit wie möglich zu verbessern. In der Regel sind zur Erreichung dieses Zieles unterschiedliche Wege gangbar, unter denen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen hat.

Der erreichte Zustand nach einer solchen Auflage muss keineswegs den Anforderungen genügen, die heute an eine atomrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage (ungeachtet des § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG) zu stellen wären. Diese Differenz zwischen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderlichen Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem Anlagenzustand nach erteilter Genehmigung hat der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung der §§ 17 ff AtG ausdrücklich hingenommen. Dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, denn eine Betreiberpflicht zur automatischen Nachrüstung entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik würde bedeuten, dass die Errichtung von Atomanlagen praktisch aus-

geschlossen wäre. Der Gesetzgeber hat vielmehr die Eingriffsbefugnisse der Behörde differenziert ausgestaltet und dadurch den sogenannten Bestandsschutz des Betreibers erheblich eingeschränkt. Es ist nicht erkennbar, dass diese gesetzlichen Regelungen gegen höherrangiges Verfassungsrecht verstoßen. Dazu haben Sie auch nichts vorgetragen.

Sie rügen im Rahmen der Anhörung meine Auffassung, „dass Neuanlagen und Altanlagen unterschiedliche Sicherheitsstandards aufweisen dürfen. Das sei aber konträr zum „dynamischen Grundrechtsschutz", den das Bundesverfassungsgericht postuliert hat.

Für Neuanlagen wie für Altanlagen gilt derselbe Maßstab, nämlich der der gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings sind bei der Genehmigung einer Neuanlage auch neuere Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen, die bei der Genehmigung der Altanlage noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil es sie noch nicht gab.

dd) Genehmigungsvoraussetzung der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 4 AtG verwiesen. Der Gesetzgeber hat einer fehlenden Deckungsvorsorge ein solches Gewicht beigemessen, dass die Verletzung einer Festsetzung nach § 13 Abs. 1 AtG und der fehlende Nachweis der der Festsetzung entsprechenden Deckungsvorsorge zwingend zum Widerruf von Genehmigungen führen muss, während die Widerrufsgründe des § 17 Abs. 3 AtG nur fakultativ sind, der Widerruf also bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Behörde gestellt ist.

Im Ergebnis kann hier aber bereits festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzung der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG nicht weggefallen ist, so dass ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG insofern nicht in Betracht kommt.

ee) Genehmigungsvoraussetzung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.

aaa) Der Antrag wird auch mit der Gefahr eines schweren Kernschmelzunfalles mit massiven Freisetzungen infolge eines Flugzeugangriffes begründet. Hiergegen sei das Kernkraftwerk Biblis, Block B, nicht hinreichend gesichert.

Es ist allgemein bekannt, dass kein deutsches Kernkraftwerk gegen einen gezielten Flugzeugangriff mit einem Verkehrsflugzeug ausgelegt ist. Gleichwohl erwartet die RSK, dass neuere Anlagen den zufälligen Absturz eines Verkehrsflugzeuges mittlerer Größe mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 350 – 400 km/h abfangen.

Nach dem geltenden gestaffelten Sicherheitskonzept wird die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geforderte Schadensvorsorge durch ein vierstufiges Sicherheitskonzept verwirklicht (s.o.). Dabei dienen die Sicherheitsebenen 1 (Normalbetrieb der Anlage) und 2 (Betriebsstörungen) der Störfallverhinderung. Die Beherrschung von Auslegungsstörfällen durch das Reaktorschutzsystem und die sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind der Sicherheitsebene 3 zugeordnet. Die Ebene 4 schließlich dient der Risikominderung von so genannten auslegungsüberschreitenden Ereignissen. Zu den sehr seltenen Ereignissen der Ebene 4 gehören gemäß dem geltenden Regelwerk auch zivilisationsbedingte Einwirkungen wie chemische Explosionen und auch der Flugzeugabsturz. Die Sicherheitsebenen 1 bis 3 werden dem Bereich der tatbestandlichen Schadensvorsorge zugeordnet. Die Beherrschung der deterministisch festgelegten Auslegungsstörfälle der Ebene 3 ist als Maßnahme der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich und vermittelt auch Drittschutz, wohingegen Maßnahmen gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse nicht der tatbestandlichen Schadensvorsorge, sondern dem nicht drittschützenden Bereich der Restrisikominimierung zugerechnet werden.

Zu der Problematik, wie der gezielte, terroristische Flugzeugabsturz in das Prüfprogramm des § 7 AtG einzuordnen ist, wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine solche Gefahr außerhalb des Prüfprogramms des AtG liege. Sie müsse vielmehr mit kriegerischen Gefahren gleichgesetzt werden, die der Gesetzgeber aus dem AtG ausgeklammert habe. Unter denjenigen, die das AtG für anwendbar halten, ist umstritten, ob das Ereignis des gezielten Flugzeugabsturzes im Bereich des Restrisikos einzustufen ist. Dazu wird die Auffassung vertreten, dass bestimmte Ereignisse, gegen die in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis Maßnahmen der Sicherheits-

ebene 4 ergriffen wurden und die nach herrschender Meinung dem Restrisiko zugeordnet wurden, nunmehr als Ereignisse einzustufen seien, gegen die Schadensvorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zu treffen sei, allerdings nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und außerhalb des drittschützenden Bereichs dieser Vorschrift. Dieser Auffassung nach, die das BMU auch für § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG vertritt, sind dem Bereich des Restrisikos nur noch solche Ereignisse zuzuordnen, an die noch nie jemand gedacht hat.

Unbeschadet der Auffassungsunterschiede besteht jedoch Einigkeit darüber, dass ein gezielter Flugzeugabsturz nicht in die Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter vom 05.12.1995 (SEWD-Richtlinie) in Verbindung mit den Auslegungsgrundlagen für ortsfeste kerntechnische Anlagen der Sicherheitskategorie I (Auslegungsgrundlagen) aufzunehmen ist:

Werden Maßnahmen gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz dem Bereich der Schadensvorsorge im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zugeordnet, folgt daraus jedoch nicht die Pflicht zum Widerruf.

Nach dem 11. September 2001 wurden die in den oben genannten Auslegungsgrundlagen enthaltenen Szenarien auf der Grundlage der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden erweitert, der gezielte Flugzeugabsturz wurde aber nicht darin aufgenommen. Die Erweiterungen wurden vom Länderausschuss für Atomkernenergie in den Sitzungen am 4./5. Juni 2002 sowie am 21./22. November 2002 gebilligt. Nach längerer Abstimmung zwischen dem BMU und den Atomaufsichtsbehörden der Länder verabschiedete schließlich der Hauptausschuss des Länderauschusses für Atomkernenergie in seiner Sitzung am 3./4. Juli 2003 eine Stellungnahme, die als VS-NfD eingestuft ist und in diesem Bescheid nicht detailliert behandelt werden kann. Danach ist die Gefahr eines gezielten Flugzeugabsturzes mit „den sehr seltenen Ereignissen der Sicherheitsebene 4" vergleichbar. Bei der nachträglichen Anordnung von Schutzmaßnahmen ist daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dritte haben auf solche Maßnahmen keinen Anspruch *(BVerwGE 104, S. 36 (47) – Obrigheim II – zum Drittschutz bei Maßnahmen zur Beherrschung von Unfällen).*

Der Verwaltungsgerichtshof München hat zu einer Klage gegen die Genehmigung zum Betrieb eines Forschungsreaktors ausgeführt, dass § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG einen Anspruch des Nachbarn auf Restrisikominimierung nicht begründet. Unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.1.1997, in: DVBl. 1997, S. 719, führt das Gericht zutreffend aus, dass nicht jede technisch machbare Maßnahme zur Minimierung des Restrisikos zu ergreifen ist *(Ur-*

teil vom 7.11.2004, 22 A 03.40036 – Juris). Im Urteil vom 9.1.2006, 22 A 04.40010 u. a. – Juris, führt der VGH München zur Klage gegen eine atomrechtliche Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen aus, dass das Bundesamt für Strahlenschutz den gezielten terroristischen Flugzeugabsturz der Sicherheitsebene 4 zugewiesen hat, die auslegungsüberschreitende, sehr seltene Ereignisse und Zustände erfasst. Damit werden diese Ereignisse gerade nicht für den Drittschutz relevant. Der VGH München hat diese Einordnung ausdrücklich gebilligt.

Das OVG Lüneburg hat im Urteil vom 8.3.2006, DVBl 2006, S. 1044, Zweifel geäußert, ob ein terroristischer gezielter Flugzeugabsturz überhaupt von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erfasst wird. Es hat diese Frage offen gelassen. Weiter führt es aus: „Selbst wenn die Abwehr jeglicher terroristischer Akte zum Regelungsbereich des AtG gehörte, könnte der erforderliche Schutz gegen derartige Einwirkungen Dritter nicht von den Klägern im Wege des Individualrechtsschutzes geltend gemacht werden." (ebenda S. 1055). Dieses Argument wird weiter begründet, insbesondere durch den Hinweis, dass es bei der Vorsorge gegen derartige Ereignisse vorrangig darauf ankommt, komplexe politische, auch nachrichtendienstlich gestützte prognostische Einschätzungen der Exekutive einerseits und die Wirksamkeit vorgesehener Gegenmaßnahmen andererseits abzuwägen. Diese Vorgänge können wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht offen gelegt werden. Welche Maßnahmen erfolgreich sein können, ist von den zuständigen Behörden zu entscheiden. „Die nach pflichtgemäßem Ermessen gebotenen Maßnahmen sind weder räumlich noch ihrer Art nach von vorn herein bestimmbar und allein im öffentlichen Interesse zu treffen. Ein individualisierter, klagbarer Anspruch besteht insoweit nicht." (ebenda S. 1056). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 26.3.2007, 7 B 74/06 – Juris – diese Rechtsauffassung gebilligt *(ebenso Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 31.1.2007 – 4 KS 2/04, S. 92 ff.).*

Anders als bei der Abgrenzung zwischen Schadensvorsorge und Restrisiko im Rahmen der Prüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG stellt sich für die Behörde das Problem, dass bei der Beurteilung von Gefahren und Risiken durch Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sich die Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität von Störmaßnahmen sowie die Wirksamkeit der dagegen getroffenen Maßnahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt in wissenschaftlich abgesicherter Weise ermitteln lassen. Dem entsprechend legen die den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) konkretisierenden SEWD-Richtlinien als Schutzziel auch nicht die Einhaltung der Störfallplanungswerte des § 49 StrlSchV fest, sondern die Verhinderung der Entwendung radioaktiver Stoffe sowie die Verhinderung der Freisetzung

einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe, durch die Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet würden. Die zugrunde zu legenden Lastannahmen werden vom BMU im Einvernehmen mit den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder auf der Grundlage der Erkenntnisse, Bewertungen und Empfehlungen der Sicherheitsbehörden unter Federführung des Bundeskriminalamtes festgelegt in dem Bewusstsein, dass niemals alle denkbaren Szenarien abgedeckt werden können. Der praktische Ausschluss solcher Ereignisse wie bspw. der terroristische Flugzeugangriff hat damit andere Anknüpfungspunkte als die Vorsorge gegen Schäden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Die Behörde hat eine Entscheidung zu treffen, die auf der Basis der sicherheitspolitischen Einschätzungen, aber auch mit Blick auf die Wirksamkeit möglicher Gegenmaßnahmen sowie die Maßnahmen in anderen Bereichen und in anderen Staaten getroffen wird.

Im Bereich der Vorsorge gegen SEWD kommt es damit auf komplexe prognostische Einschätzungen hinsichtlich voraussichtlicher Täter und deren Verhalten an sowie auf eine Einschätzung der politischen, gesellschaftlichen und religiösen Verhältnisse in Drittstaaten, so dass insbesondere die Auswertung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Es kann weder der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG noch eine erhebliche Gefährdung i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG des Kernkraftwerks Biblis, Block B, im Hinblick auf gezielte terroristische Flugzeugabstürze festgestellt werden:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) hat aktuell mit Schreiben vom 23.10.2007 noch einmal bestätigt, dass nach den Einschätzungen der Sicherheitsbehörden (BMI, BKA, LKA, Bundesbehörden) gegenwärtig lediglich von einer abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge auf Einrichtungen in Deutschland auszugehen ist. Auch seitens des Bundesumweltministeriums wird eine akute Gefährdung für deutsche Kernkraftwerke durch einen gezielten terroristischen Flugzeugabsturz verneint und ein solcher Angriff insgesamt als sehr unwahrscheinlich beurteilt. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefährdung kerntechnischer Anlagen in Deutschland hindeuten. Im Ergebnis kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Terroristen sich vornehmen, einen Reaktor mit einem Flugzeug anzugreifen, es liegt aber außerhalb des Wahrscheinlichen.

Die Antragsteller müssten aber substanziiert einen Geschehensablauf schildern, der trotz ergriffener Sicherheitsmaßnahmen insbesondere im Luftverkehr nach dem Maßstab der praktischen Vernunft so wahrscheinlich ist, dass eine Gefahr anzunehmen ist. Die rein abstrakte Möglichkeit, dass ein Kernkraftwerk – neben einer Vielzahl anderer möglicher Ziele in Form von konventionellen Industrieanlagen in Deutschland – das Ziel eines terroristischen Angriffs werden könnte, reicht insoweit für die Annahme einer erheblichen Gefährdung und damit für einen Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG oder einen zwingenden Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG nicht aus. Die Behörde folgt der rechtlichen Vorgabe des Hessischen VGH im Urteil vom 25.3.1997, dass die Annahme einer Gefahr stets eine nachvollziehbare Eintrittswahrscheinlichkeit belegbar voraussetzt (ebenda S. 40).

Darüber hinaus kann nach den Maßstäben praktischer Vernunft ausgeschlossen werden, dass ein derartiger terroristischer Angriff erfolgreich durchgeführt werden könnte. Unmittelbar nach dem 11. September 2001 wurden seitens des Staates eine Vielzahl aktiver wie passiver Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Flugverkehr ergriffen bzw. realisiert, die eine Flugzeugentführung und die Nutzung eines entführten Flugzeugs für einen terroristischen Angriff verhindern sollen:

Der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen insbesondere aus der Luft ist kein spezielles Problem der Kerntechnik, sondern ein Grundsatzproblem, das die gesamte Infrastruktur der modernen Industriegesellschaft betrifft. Da einer terroristischen Bedrohung nicht vorrangig durch technische Schutzmaßnahmen an gefährdeten Einrichtungen begegnet werden kann, bedingt dies ein bundeseinheitliches und gesamtstaatliches Konzept. Dieses Konzept ist in seinen Grundzügen bereits umgesetzt worden. So wurde die polizeiliche und nachrichtendienstliche Aufklärung im Vorfeld verstärkt, die Flugsicherheit unter Terrorgesichtspunkten erhöht und die Gefahrenabwehr im Luftraum umfassend geregelt.

Konkret wurden dabei folgende Maßnahmen ergriffen bzw. umgesetzt:

- Gegen die Gefahr eines gezielten terroristischen Flugzeugabsturzes wurde das gestaffelte Sicherheitssystem weiter verbessert. Es enthält unter anderem die lückenlose Kontrolle der Fluggäste, des Reise- und Handgepäcks, die Kontrolle des Personals der Flughäfen, der Luftverkehrsgesellschaften und der Besatzungen der Flugzeuge (insbesondere beim Zutritt zu sensiblen Bereichen), eine Intensivierung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Luftverkehr, Eigensicherungsmaßnahmen der Flughäfen und Luftverkehrgesellschaften, den Einsatz von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern (Sky Marshals) sowie die Sicherung der Pilotenkanzeln durch die Verwendung von verschließbaren und schusssicheren Cockpittüren.

- Zur Überwachung des deutschen Luftraums wurde das Nationale Lage- und Führungszentrum – Sicherheit im Luftraum (NLFZ) eingerichtet, das seit dem 1.10.2003 im Einsatz ist. Hierin sind die Bereiche Luftsicherheit, Innere Sicherheit und Luftverteidigung integriert, um bei Gefahrenlagen im Luftraum schnell und verantwortlich reagieren zu können.
- Durch die Festlegung von Flugbeschränkungszonen im Bereich von Kernkraftwerken wird im Zusammenspiel mit weiteren, auf Grund ihres vertraulichen Charakters an dieser Stelle nicht näher zu erläuternden, Maßnahmen die Bedrohungssituation infolge eines gezielten Flugzeugabsturzes reduziert.
- Die Kompetenzen der Bundeswehr bei der Luftsicherheit wurden durch das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78) erweitert. Es regelt unter anderem verbindlich das Eingreifen der Luftstreitkräfte im Rahmen von gestaffelten Interventionsmaßnahmen, bspw. wird den Luftstreitkräften in § 14 Abs. 1 LuftSiG die Befugnis eingeräumt, zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalls im Luftraum Luftfahrzeuge abzudrängen und zur Landung zu zwingen. Die Abschussermächtigung des § 14 Abs. 3 LuftSiG wurde durch Urteil des BVerfG vom 15.2.2006, BVerfGE 115, 118 f. (= DVBl 2006, 433) für nichtig erklärt.

Damit sind im Sinne des Grundsatzes der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge effektive Schutzmaßnahmen gegen einen gezielten terroristischen Flugzeugangriff auf ein Kernkraftwerk getroffen, die bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass ein solcher praktisch ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Verhinderung einer Flugzeugentführung durch Terroristen und deren mögliche Folgen hängen, wie oben ausgeführt, im Wesentlichen vom Umfang staatlicher Gegenmaßnahmen ab. Die Klärung und Bewertung von übergeordneten Risiken erfolgt durch die Bundesbehörden (BMI, BMU). Das derzeitige Ergebnis ist, dass in Deutschland kein Anlass gegeben ist, bestehende Industrieanlagen oder Infrastruktureinrichtungen über das bestehende Maß hinaus gesondert anlagenspezifisch zu schützen.

Gleichwohl sind anlagenbezogene Maßnahmen eingeleitet bzw. beantragt worden, die für den Standort Biblis folgenden Stand erreicht haben:

- Zur Bekämpfung großflächiger Kerosinbrände bei einem unterstellten Flugzeugabsturz wurde die Werksfeuerwehr des KKW Biblis mit Schaumlöscheinrichtungen und entsprechenden Mengen Löschmittel ausgerüstet.
- Weiterhin wurden zwei Schaumlöschfahrzeuge mit einem Schaummittelvorrat von jeweils 2.500 l beschafft. Damit entsprechen die Löschfahrzeuge den Empfehlungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit sowie den Forderungen des BMU.
- Für eine Abschaltung der Blöcke im Gefahrenfall wurde die Besetzung der Notsteuerstellen und die Auslösung die Reaktorschnellabschaltung (RESA) der Blöcke bei einem Angriff auf den Inneren Sicherungsbereich bereits in den Betriebsvorschriften geregelt.
- Zum Nationalen Lage- und Führungszentrum für die Sicherheit im Luftraum in Kalkar wurde eine Kommunikations- und Alarmierungsstrecke (Fax, Telefon) eingerichtet, die eine zeitnahe Information des Kraftwerkes über eine Gefahrenlage im Luftraum bzw. einen möglichen Angriff auf das Kraftwerk Biblis ermöglicht.

Die Betreiber aller deutschen Kernkraftwerke haben sich zudem bereit erklärt, zu den bereits erwähnten staatlichen Maßnahmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzliche Maßnahmen gegen einen gezielten Flugzeugabsturz zu treffen. Sie entwickelten hierzu ein Konzept zur Reduzierung der Trefferwahrscheinlichkeit bei einem terroristisch herbeigeführten Flugzeugabsturz bzw. der Vermeidung eines solchen Angriffs durch Tarnung mit schnell wirkendem künstlichem Nebel (VGB - Konzept).

Die atomrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Vernebelungsanlage sowie deren Einbindung in die Systeme und in die Elektro- und Leittechnik des Kraftwerkes Biblis und für den Betrieb der Vernebelungsanlage sind erteilt. Die Errichtung der Anlagen zur Vernebelung soll in diesem Jahr abgeschlossen sein.

Aufgrund der oben beschriebenen anlagenbezogenen Maßnahmen können die Erfolgsaussichten eines gezielten Angriffs mittels eines Verkehrsflugzeugs weiter reduziert bzw. die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes begrenzt werden.

Die Beurteilung der Sicherheitslage und die Einschätzung der Risiken terroristischer Angriffe auf das Kraftwerk erfolgen durch die dafür zuständigen Sicherheitsbehörden, im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums einschließlich der Nachrichtendienste. Es ist organisatorisch sichergestellt, dass Informationen aus den Sicherheitsbehörden das HMULV unverzüglich – entweder direkt oder über das BMU – erreichen, so dass kurzfristige Entscheidungen getroffen werden können. Die Behörde hat keine eigenen nachrichtendienstlichen Ermittlungen hinsichtlich terroristischer Gefahren angestellt. Dazu ist sie nicht zuständig.

Die Möglichkeit eines terroristischen Flugzeugangriffs ist zwar abstrakt gegeben, dessen Eintritt ist jedoch auf Grund der oben beschriebenen bereits umgesetzten bzw. eingeleiteten Maßnahmen an den Anlagen selbst sowie betriebsinternen Regelungen im Bereich der Sicherheit und Sicherung, den aktiven wie passiven Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Flugverkehr und nicht zuletzt angesichts der gegenwärtigen Einschätzung der Gefahrenlage durch die Sicherheitsbehörden so unwahrscheinlich, dass eine erhebliche Gefährdung nicht vorliegt.

Bei dieser Bewertung hat sich die Behörde nicht allein an den Richtlinien orientiert, sondern eine eigene Einschätzung vorgenommen aufgrund der von staatlicher Seite ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs. Im Zusammenwirken der Verbesserung der Anlagensicherung gegenüber terroristischen Angriffen einerseits und gezielten staatlichen Maßnahmen andererseits lässt sich eine weitere Verbesserung des Schutzes erreichen.

bbb) Im Schreiben vom 3.7.2007 wird weiterhin ausgeführt, Terroranschläge oder Sabotageakte wie „Beschuss“ oder „Sprengung“ könnten zu einem schweren Kernschmelzunfall führen. Der Vortrag hierzu ist allerdings völlig unsubstanziiert.

Die genannten Sabotageakte sind in einschlägigen Richtlinien als so genannte Lastannahmen bereits betrachtet. Auch in diesem Bereich der Sicherung wurden kontinuierlich Verbesserungen genehmigt und durchgeführt, so dass die Behörde an dem Schutz vor den genannten Szenarien keine Zweifel hegt.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG nicht weggefallen ist, so dass ein Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG insofern nicht in Betracht kommt.

ff) Genehmigungsvoraussetzung der nicht entgegen stehenden öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.

Hierzu enthält der Antrag keinen Anhaltspunkte, die zu prüfen wären. Auch von Amts wegen bestehen keine Zweifel am weiteren Vorliegen dieser Genehmigungsvoraussetzung, so dass diese nach wie vor bejaht werden kann. Ein Widerruf gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG scheidet insofern aus.

c) Widerruf nach § 17 Abs. 4 AtG

Genehmigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 AtG zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 AtG entspricht und der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge nicht binnen einer von der Verwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist nachweist.

Die Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, ist nicht nach § 17 Abs. 4 AtG zu widerrufen, weil die dort genannten Widerrufsgründe nicht vorliegen.

Die Deckungsvorsorge entspricht dem § 13 Abs. 1 AtG. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AtG hat die Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Dies alles ist geschehen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG ist die Festsetzung im Abstand von zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen derer die Deckungsvorsorge nachgewiesen werden muss. Die festgesetzte Deckungsvorsorge ist in den vergangenen Jahren wiederholt überprüft worden. In jedem Verfahren zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage oder ihres Betriebes nach § 7 AtG wird die Deckungsvorsorge neu geprüft. Zuletzt war das im Jahr 2008 der Fall. Dabei wurde festgestellt, dass die erforderliche Deckungsvorsorge gegeben ist.

Sie haben weder substanziiert behauptet noch nachgewiesen, die Deckungsvorsorge entspreche nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 AtG. Auch ist solches weder aus den von Ihnen genannten noch aus anderen Umständen ersichtlich.

Wenn Sie der Auffassung sind, für die zu erwartenden Schäden nach einem schweren Kernschmelzunfall sei die Deckungsvorsorge nicht ausreichend, so richtet sich diese Kritik gegen die gesetzlichen Vorschriften. Ein Widerrufsgrund nach § 17 Abs. 4 AtG ist damit aber nicht gegeben; die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht erkennbar.

Ein Widerruf der Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 4 AtG kommt daher nicht in Betracht.

d) Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG

Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind gemäß § 17 Abs. 5 AtG zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat den gestellten Antrag auf Rücknahme bzw. Widerruf der Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, umfassend geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für einen Pflichtwiderruf nach § 17 Abs. 5 AtG nicht gegeben sind.

Dass eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit vorläge, wurde von der Antragstellerin und den Antragstellern ursprünglich nicht expressis verbis behauptet. Es wird in dem Schriftsatz vom 17.3.2008 erstmals die Behauptung aufgestellt, es liege angesichts der benannten und belegten 159 Sicherheitsmängel" (...) „zweifelsfrei eine Gefahr gemäß § 17 Abs. 5 AtG vor." *(Seite 9 Punkt 6).*

Eine solche erhebliche Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit ergibt sich weder aus der Antragsbegründung, also aus den 49 behaupteten Abweichungen (Punkte 5.1 bis 5.49, Seiten 34 bis 37 d. Antrags) noch aus den weiteren 159 so genannten „Sicherheitsdefiziten" in der ergänzenden Begründung des Schreibens vom 3.7.2007 oder aus der Fragenliste vom 3.8.2005.

Die Behörde hat geprüft, ob hinsichtlich des Kernkraftwerkes Biblis, Block B, eine „erhebliche Gefährdung" vorliegt, die zu einem Widerruf der Betriebsgenehmigung führen muss. Dabei hat sie folgende Kriterien berücksichtigt:

Eine erhebliche Gefährdung i. S. d. § 17 Abs. 5 AtG ist dann gegeben, wenn eine Gefahr im polizeilichen Sinne vorliegt. Dazu muss eine Sachlage gegeben sein, die bei objektiv zu erwartendem, ungehindertem Geschehensablauf mit (hinreichender) Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden und nicht „nur" zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Gutes führt. Bei der Bescheidung hat die Behörde die Rechtsauffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Gefahrbegriff des § 17 Abs. 5 AtG *(Hess. VGH, Urteil vom 25.3.1997 – 14 A 3083/89)* beachtet. Aus dem Adjektiv „erheblich" im Begriff der erheblichen Gefährdung ist keine Steigerung der Gefahrenlage abzuleiten. Allerdings wird durch das Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Gefährdung" in § 17 Abs. 5 AtG nach den Ausführungen des VGH eine deutliche Abgrenzung zu dem Bereich gemacht, für den erforderliche Vorsorge gegen Schäden i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zu treffen ist. Allerdings sind auch bei der atomrechtlichen Gefahr i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG wegen der möglichen Schäden bereits geringe Eintrittswahrscheinlichkeiten ausreichend, um eine Gefahrenlage anzunehmen. Die möglichen Schäden sind insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, der weiten räumlichen Ausdehnung und der langen zeitlichen Dimension von Schäden besonders gewichtig.

Die Behörde folgt der rechtlichen Bewertung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach atomrechtliche Gefahren i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG praktisch ausgeschlossen sein müssen. Der Hessische VGH unterscheidet die atomrechtliche Gefahr vom Bereich der Risiken, gegen die Schadensvorsorge geboten ist, dadurch, dass für die Annahme einer Gefahr die Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens nachvollziehbar belegbar sein muss.

Dieser Gefahrenbegriff umfasst nicht die Risiken, die nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind. Zum hinzunehmendem „Restrisiko" gehören „die Geschehensabläufe, die so ungewiss sind, dass ein Schadenseintritt zwar theoretisch möglich oder praktisch nicht ausgeschlossen ist, aber mit der gefahrdogmatisch erforderlichen Beurteilungssicherheit nicht mehr prognostizierbar ist" *(Hess. VGH, a.a.O., S. 40).*

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes muss die Eintrittswahrscheinlichkeit nachvollziehbar sein. Daraus folgt, dass die Behörde rein theoretische Denkmodelle und Postulate der Prüfung einer „erheblichen Gefährdung" i. S. d. § 17 Abs. 5 AtG nicht

zugrunde legen darf, sondern einen sach- und anlagenbezogenen Beurteilungsmaßstab anwenden muss.

Die Behörde hat somit den Bereich der atomrechtlichen Gefahr i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG einerseits zum Bereich der Schadensvorsorge i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG abzugrenzen und zum anderen zum Bereich des Restrisikos. Bei der Bewertung kommt der Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensverläufen eine besondere Bedeutung zu. Zur Beurteilung eines Schadenseintritts hat die Behörde die Unterlagen des Betreibers regelmäßig durch unabhängige Sachverständige prüfen lassen, die über die notwendige fachliche Kompetenz und konkrete Anlagenkenntnis verfügen. Die Behörde hat die vertretbaren wissenschaftlichen Ansichten herangezogen und eine eigene Bewertung vorgenommen. Bei dieser Bewertung hat sie sich von dem vorrangigen Ziel leiten lassen, für den Schutz von Leben und Gesundheit der Anwohner wie auch der Beschäftigten Sorge zu tragen.

Sie bemängeln im Rahmen der Anhörung, dass der Bescheid „nicht auf die Bewertungen von Gutachtern und Reaktorsicherheitsexperten" eingehe, die die von Ihnen skizzierten Mängel „als sicherheitstechnische Nachteile zertifiziert haben." Dazu habe ich Ihnen die Stellungnahme des TÜV Süd zugeleitet, aus der hervorgeht, dass es sich hier nicht um Sicherheitsmängel handelt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, auf welche Bewertungen von Gutachtern und Reaktorsicherheitsexperten Sie abstellen; hierzu fehlt jeglicher nachvollziehbarer Vortrag.

Ihre Behauptung, diese angeblichen 159 technischen Sachverhalte würden zu einer Kernschmelze führen, ist unbegründet. Soweit Sie die Form der Stellungnahme des TÜV rügen, muss ich Ihnen entgegnen, dass schlagwortartig aufgelistete angebliche Mängel nur so detailliert beurteilt werden können, wie sie vorgetragen werden. Dabei sollen die Anforderungen an den Sachvortrag von Antragstellern keineswegs überspannt werden. Pauschale Behauptungen oder Behauptungen ins Blaue hinein sind allerdings wenig geeignet, detaillierte Nachprüfungen zu veranlassen.

Die Behörde kommt nach ausgiebiger Prüfung des Vortrags der Antragstellerin und der Antragsteller zu dem Ergebnis, dass eine „erhebliche Gefährdung" i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG durch den Betrieb des Kernkraftwerks Biblis, Block B, nicht vorliegt.

e) Zusammenfassende Bewertung

Obwohl die angeblichen „Auslegungs- und Sicherheitsdefizite", die Sie schlagwortartig anführen, nur Illustration Ihres Argumentes sind, das Kernkraftwerk Biblis, Block B, müsse jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, hat die Behörde die Schlagwortlisten zum Anlass genommen zu prüfen, ob sich aus der Thematisierung Sicherheitsdefizite ergeben.

Die Behörde hat erneut überprüft, ob ihre Bewertung der von Ihrem Sachbeistand vorgetragenen „42 Auslegungsdefizite" aus dem Jahr 2005 weiterhin zutrifft. Dies ist der Fall. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine andere Bewertung heute rechtfertigen würden. Zu Ihrer Schlussbemerkung in Ihrem Schreiben vom 17.3.2008 weise ich daraufhin, dass ein pauschales Bestreiten im Rahmen der Anhörung (wie vielleicht im Zivilprozess) unbeachtlich bleibt.

Auch die weiteren schlagwortartig von Ihnen „skizzierten" Sicherheitsdefizite wurden durch einen unabhängigen atomrechtlichen Sachverständigen überprüft. Die Behörde hat das Ergebnis nachvollzogen und gelangt zum Ergebnis, dass der Sachverständige von zutreffenden Annahmen ausgeht und eine zutreffende technische Bewertung vornimmt. Die von Ihnen vorgetragenen Themen betreffen somit keinen Sachverhalt, der zum Widerruf oder zur Rücknahme der Betriebsgenehmigung verpflichtet.

In der Anhörung wurden keine Tatsachen benannt, die eine andere rechtliche Bewertung erfordern. Es wurden auch keine Ermittlungsdefizite benannt, die zu einer weitergehenden Prüfung Anlass geben.

Der Antrag wird nach alledem als unbegründet abgelehnt.

3.) Kostenentscheidung

a) Gebührenfestsetzung betreffend die Antragsteller Nr. 5., 6. und 10.

Gemäß § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 4 der Atomrechtlichen Kostenverordnung (AtKostV) und den Vorschriften des Bundes-Verwaltungskostengesetzes wird als Gebühr der Betrag von 10.000 Euro festgesetzt.

Sie haben am 9.9.2005 einen Antrag auf eine Rücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG bzw. auf einen Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 5 AtG (s. oben unter I.2.) gestellt, mithin auf die Vornahme einer Amtshandlung nach § 21 Abs. 1 AtG – nämlich auf Entscheidung nach § 17 Abs. 2, 3, 4 und 5 – und dieser Antrag wird aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat in der Zeit vom September 2005 bis April 2008 einen Verwaltungsaufwand von mindestens 250 Stunden von Bediensteten des gehobenen und höheren Dienstes ausgelöst. Dies bedeutet bei Stundensätzen von 60,00 Euro (gehobener Dienst) und 72,60 Euro (höherer Dienst) gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 3 des HVwKostG und einer weit überwiegenden Bearbeitung des Antrags von Bediensteten des höheren Dienstes einen Verwaltungsaufwand von mindestens rund 17.500 Euro. Da die gesetzlichen Bestimmungen eine Obergrenze von 10.000 Euro aufweisen, haben Sie nicht den gesamten Verwaltungsaufwand zu tragen. Die Obergrenze war indes auszuschöpfen, weil die Bearbeitung des Antrages einen bedeutenden Verwaltungsaufwand erforderlich gemacht hat. Hierzu haben auch die umfangreichen Begehren auf Akteneinsicht, denen in erheblichem Umfang stattgegeben wurde, beigetragen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in einem ähnlich gelagerten Fall die Kostenpflicht Dritter verneint. Diese Entscheidung halte ich für falsch. Kostenpflichtig ist nach der Kostenvorschrift des § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AtG die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat übersehen, dass eine Amtshandlung von einem Dritten beantragt wurde. Einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 AtG wird aber immer nur ein Dritter stellen, so dass sich entgegen der Auffassung dieses Gerichtes zwingend eine Kostenpflicht Dritter ergibt. Ferner bin ich – anders als das Verwaltungsgericht Wiesbaden – der Auffassung, dass sich die Kostenschuldnerschaft aus den Vorschriften des Bundes-Verwaltungskostengesetzes ableitet, die gemäß § 1 Satz 2 AtKostV ergänzend gelten. Danach sind Sie als Veranlasser des Verfahrens kostenpflichtig. Auch aus der Begründung des Atomkostenrechtes geht hervor, dass der Gesetzgeber die Kosten veranlassergerecht zugeordnet wissen will, was die Möglichkeit bestätigt, einem Dritten, wenn er das Verfahren durch einen

Antrag veranlasst, wie Sie es schon nach dem ersten Anschein aber auch auf Nachfrage ausdrücklich getan haben, Kosten aufzuerlegen.

Auch in dem Verwaltungsstreitverfahren werden die Klägerin und die Kläger im Falle des Unterliegens die Kosten tragen müssen.

b) Gebührenfestsetzung betreffend die übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller

Diese Antragstellerinnen und Antragsteller haben den Antrag vom 9.9.2005 mit Schreiben vom 17.3.2008 zurückgenommen. Die Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer in § 21 Absatz 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung ist gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 3 AtG ebenfalls kostenpflichtig. Dass der Antrag vom 9.9.2005 auf die Vornahme einer in § 21 Absatz 1 AtG bezeichneten Amtshandlung gerichtet war, wurde oben schon ausgeführt; dies trifft hier genauso zu. Mit der sachlichen Bearbeitung wurde begonnen; die Antragsrücknahme erfolgt in dem sehr späten Verfahrensstadium der Anhörung, in dem der wesentliche Verwaltungsaufwand bereits entstanden ist. Im Fall der Antragsrücknahme beschränkt die Vorschrift des § 21 Abs. 1a Satz 2 AtG die Höhe der Gebühr auf drei Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, hier also auf maximal 7.500 Euro, wie sich aus dem Zusammenspiel des § 21 AtG mit § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV ergibt. Dieser Betrag wird ausgeschöpft, weil der Antrag in einem sehr fortgeschrittenen Verfahrensstadium zurückgenommen wurde, in dem der durch den Antrag ausgelöste erhebliche Aufwand bereits zum größten Teil entstanden war. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ihr Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im Fall „Biblis C" wurde gewürdigt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die oben angeführten maßgeblichen Rechtsgrundlagen die Rechtslage nach dem genannten Urteil aus dem Jahr 1999 geändert haben und diese Gerichtsentscheidung vorliegend daher ohne Bedeutung ist. Im Übrigen ging es in der Biblis-C-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zwar um eine Antragsrücknahme, aber nicht um den Fall der Antragstellung durch Dritte, sondern der Anlagenbetreiberin.

c) Gründe, die für eine Befreiung von der Gebühr für die unter II.3.a) und II.3.b) genannten Antragsteller und Antragstellerinnen oder für deren weitere, über die gesetzlich bereits vorgesehene Ermäßigung hinausgehende Ermäßigung, sprechen könnten, liegen nicht vor.

Ihre Vermutung, die Behörde hätte durch den Antrag vom 9.9.2005 keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gehabt, trifft nicht zu. Es wurde im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung alleine der Verwaltungsaufwand zu Grunde gelegt, der durch den Antrag vom 9.9.2005 ausgelöst wur-

de. Ebenso ist es unzutreffend, dass eine bloße Auskunft über den Sicherheitsstatus des Kernkraftwerks einen ebenso großen Aufwand ausgelöst hätte. Soweit Sie aus einem Merkblatt aus dem Jahr 2001 zu der Kostenpflichtigkeit von Informationsbegehren nach gesetzlichen Vorschriften zur Umweltinformation einen Vertrauensschutz und eine rechtliche Bindung im vorliegenden Verfahren ableiten wollen, so kann dem nicht gefolgt werden, weil dieses Merkblatt für die hier getroffene Entscheidung ersichtlich ohne Bedeutung ist.

Eine Ermäßigung hinsichtlich der Auslagenerstattung sieht das Gesetz im Fall der Antragsrücknahme nicht vor; Gründe hierfür sind auch nicht gegeben.

c) Gemäß § 21 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 AtG in Verbindung mit Nr. 212 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 30. April 2001 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2003 (GVBl. I S. 294) sowie den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, wird für die Anfertigung von 4.860 Kopien (DIN A 4) am 4.1.2007 und 9.1.2007 der Betrag von 972,00 Euro festgesetzt.

Sie haben im Rahmen der Akteneinsichtnahmen Fotokopien angefertigt. Hierfür wurden zum Teil schon Auslagenbescheide gefertigt. Die damit geltend gemachten Auslagen sind von Ihnen erstattet worden. Offen ist noch die weitere Auslagenerstattung für Kopien, die im Laufe der Akteneinsichtnahmen am 4.1.2007 und 9.1.2007 gefertigt wurden. Das Zählwerk des an den genannten Tagen ausschließlich zu Ihrer Akteneinsicht bereit gestellten Kopiergerätes wies laut schriftlicher Protokolle folgende Zahlen auf:

4.1.2007:	Anfangsstand: 0206862	Endstand: 0209911
9.1.2007:	Anfangsstand: 0210366	Endstand: 0212177

Hieraus ergibt sich folgende Anzahl an Kopien:

4.1.2007: 3.049 Kopien

9.1.2007: 1.811 Kopien

Für die Gesamtanzahl an Kopien von 4.860 werden 972,00 Euro festgesetzt (0,20 Euro pro Kopie).

III.) Zahlungshinweis

Bitte überweisen Sie die oben genannten Beträge (insgesamt 10.972,00 Euro) spätestens bis zum 15.05.2008 zu Gunsten des HCC – Umweltministerium auf das Konto-Nr. 1005578 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00, unter Angabe der Referenznummer 14000840007.

IV.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), muss sich der Kläger grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag,

Finke

(Finke)